

„Alle Gebäude und Grundstücke der Kirchen-, Pfarr- und Schullehne.“ Man würde nun dazu setzen können: „in gleichen die zur Wohnung der geistlichen Personen in den oberlausitzer Klöstern dienenden Gebäude.“

v. Posern: Ich habe Nichts dagegen und würde bitten, daß die Deputation diesen Antrag zu dem ihrigen mache.

(Die Deputationsmitglieder erklären sich dafür.)

Referent Freiherr v. Friesen: Bei den Kirchen-, Pfarr- und Schullehnen ist zwischen den protestantischen und katholischen kein Unterschied zu machen, das Domstift St. Petri zu Budissin gehört also hierher ebenso gut.

v. Posern: Zum Domstift gehören nicht allein die älteren Domherren, sondern auch viele junge Geistliche, welche innerhalb des domstiftlichen Bezirks wohnen, theils sind sie Vicare der älteren geistlichen Herren, theils werden mit ihnen die katholischen Pfarrämter in der Provinz besetzt, und es dürfte auch hier nicht angemessen erscheinen, diese geistlichen Wohnungen mit Einquartierung zu belegen.

Referent Freiherr v. Friesen: Dann ist es ein öffentliches Gebäude, welches zur Erziehung dient, ein Seminarium.

Königl. Commissar Richter: Bei der Entwerfung des Gesetzes ist kein Zweifel gewesen, daß die Klöster unter die öffentlichen milden Stiftungen zu rechnen sind, und man würde auch unbedenklich bei der Ausführung des Gesetzes diese Ansicht festhalten, und bei der Katastration die eigentlichen Klostergebäude nicht in Aufrechnung haben bringen lassen. Sollte diese Erklärung dem Bedenken Genüge leisten, so könnte vielleicht jeder anderweite Antrag in Wegfall kommen. Sollten sich noch in besonderen Gebäuden Wohnungen der Geistlichen befinden, so würde sich in Beziehung auf diese, wie auch schon der Herr Referent bemerkt hat, das Bedenken des geehrten Sprechers durch Satz 5 erledigen.

v. Posern: Wenn ich bei dieser Gelegenheit etwas schwankend war, so möge es Entschuldigung finden in den bitteren Erfahrungen, welche die katholischen Stifter in mancher Hinsicht gemacht, andererseits darin, daß die Zeit zur Prüfung dieses Gesetzes und des Deputationsgutachtens bei dem Drange der Geschäfte für mich so kurz war, weshalb ich mit einstimme in die Anfangs der Debatte erhobenen Klagen. Zur Sache selbst übergehend, will ich — in Betracht der Erklärung des königl. Herrn Commissars, und in Betracht, daß der Schluß des Landtags es nicht wünschenswerth macht, eine neue Differenz mit der zweiten Kammer herbeizuführen, hauptsächlich aber in Erwägung der Gefahr, daß am Ende jenseits mein Antrag abgeworfen werden könnte, — im Vertrauen auf die Erklärung und ausdrückliche Zusicherung der hohen Staatsregierung, daß sie meinen Antrag in die Ausführungsverordnung aufnehmen will, zur Zeit meinen Antrag zurücknehmen.

Staatsminister v. Mostik-Wallwig: Das finde ich ganz unbedenklich.

Fürst v. Schönburg: Ich habe zu bemerken, daß zwar der Forenser in einer spätern §. gedacht wird, es wäre aber doch wohl gut, wenn man sie schon in dieser §. mit ausnehmen wollte, denn

sie kommen ansonst dabei am schlechtesten weg, indem sie keine Wohnung haben und doch Militair aufnehmen sollen; nun soll ihnen zwar nachgelassen werden, durch ein gewisses Geldäquivalent sich der Pflicht zu entledigen, aber dadurch werden sie noch härter getroffen. Ich wünschte indessen darüber die Meinung des Herrn Referenten zu vernehmen, bevor ich deshalb einen Antrag stelle.

Referent Freiherr v. Friesen: Se. Durchlaucht beantragen also eine gänzliche Befreiung der Forenser von Militairleistungen.

Fürst v. Schönburg: Ein Antrag ist es noch nicht, ich wollte bloß die Meinung darüber hören.

Referent Freiherr v. Friesen: Eine gänzliche Freilassung der Forenser würde bedenklich sein, theils weil sie zu sehr gegen den Hauptgrundsatz des Gesetzes verstößen würde, daß die Militairleistungen auf dem Grundbesitz haften, theils aber auch deswegen, weil durch den Verkauf einzelner Grundstücke an Forenser man den Grundbesitz der Einwohner eines Ortes immer mehr schwächen würde und die Stammgüter am Ende eine Last erhalten würden, die sie gar nicht mehr tragen könnten.

Fürst v. Schönburg: Ich glaube, daß sich das zwischen den verschiedenen Gemeinden ausgleichen würde.

Staatsminister v. Mostik-Wallwig: Forensergrundstücke kommen am meisten vor in der Nähe von Städten, die von den benachbarten Grundstücken erkaufte werden, auch bei größeren Rittergütern, wo von den Waldungen Stücken abgetrennt worden sind.

Referent Freiherr v. Friesen: Der erste Gegenstand der Abstimmung würde Punkt I sein.

Prinz Johann: Man könnte wohl nun nach der Erklärung des Herrn Staatsministers den Antrag wegen der Klöster fallen lassen.

Präsident v. Gersdorf: Es soll sub I in dem dritten Satz eingeschalten werden: „die den beiden Landesschulen Grimma und Meissen gehörigen Gebäude und Grundstücke“. Ich frage: ob die Kammer diese Worte bei I unter 3 eingeschalten wissen will? — Einstimmig Ja.

Referent Freiherr v. Friesen: Der zweite Gegenstand ist nur eine Veränderung.

Präsident v. Gersdorf: Zweitens schien es in dem Satz sub 2 deutlicher, wenn gesagt würde: „Die im Eigenthum des Staates befindlichen, oder in dasselbe übergehenden Gebäude und Grundstücke, auch wenn sie mit Steuereinheiten belegt sind, auf die u. s. w.“ Ich frage: ob man mit dieser Veränderung übereinstimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Freiherr v. Friesen: Sub 3 hat man den ganzen Satz in Wegfall zu bringen gewünscht, nämlich: „Die im Eigenthume ganzer Gemeinden sich befindenden Gebäude und Grundstücke“.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer damit einverstanden ist? — Gegen 5 Stimmen erklärt die Kammer ihre Uebereinstimmung.